



Leitfaden für Initiator*innen ambulant betreuter Wohngemeinschaften



Inhaltsverzeichnis

1 Vorbereitungsphase.....	5
2 Gesetzliche Grundlagen	6
2.1 Bayerisches Pflege- und Wohnqualitätsgesetz.....	6
2.2 Bayerische Bauordnung.....	8
2.3 Bayerisches Wohnraumfördergesetz (BayWoFG).....	9
3 Kosten und Finanzierung.....	10
3.1 Miete, Wohnkosten	10
3.2 Haushaltskosten	11
3.3 Pflegekosten und Pflegeversicherung.....	11
3.4 Eingliederungshilfe.....	12
3.5 Krankheitskosten und Krankenversicherung	12
3.6 Sozialhilfe	13
4 Fördermöglichkeiten	14
4.1 Anschubfinanzierung Landeshauptstadt München	14
4.2 Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege	15
4.3 Oberste Baubehörde im Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr .	15
4.4 Bayerische Landesstiftung	15
5 Anhang.....	16

Herausgeberin:

Landeshauptstadt München

Sozialreferat, S-I-AP4

St. Martin-Straße 53, 81669 München

Telefon: 089 233-68358

E-Mail: altenhilfe.soz@muenchen.de

Titelbild: V. Reicherberg – fotolia.de

Gedruckt auf 100% Recyclingpapier

Stand: August 2023

In den letzten Jahren entwickelte sich eine Vielzahl alternativer Wohn- und Versorgungsmodelle. Unter dem Begriff „Wohngemeinschaft“ finden sich vielfältige Projekte, beispielsweise

- Wohngemeinschaften aktiver und engagierter Senior*innen (Stichpunkt „Henning-Scherf-Modell“),
- Wohngruppen für Menschen mit psychischen Problemen und Menschen mit Behinderungen,
- Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen mit und ohne dementielle Erkrankung oder mit Intensivpflegebedarf.

Dieser Leitfaden wurde in erster Linie für ambulant betreute Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen erstellt und orientiert sich an der Definition der ambulant betreuten Wohngemeinschaft nach dem Bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetz.

Ambulant betreute Wohngemeinschaften ergänzen die pflegerische Infrastruktur und stellen eine Wohn- und Versorgungsalternative für (in der Regel ältere) Menschen mit Pflegebedarf dar. Von Angeboten wie „Betreutes Wohnen“ oder „Wohnen mit Service“ unterscheidet sich das Wohnen in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft durch das gemeinschaftliche Leben und die intensiven Betreuungs- und Pflegeleistungen, die überwiegend „Rund-um-die-Uhr“, also zu allen Tages- und Nachtzeiten, erbracht werden.

In der Regel leben sechs bis zehn, maximal bis zu zwölf Personen (Mieter*innen) in einem gemeinsamen Haushalt in einem eigenen Zimmer, das nach den persönlichen Vorstellungen eingerichtet werden kann.

Das Alltagsleben findet hauptsächlich in den Gemeinschaftsräumen statt. Diese stehen allen Mieter*innen zur Verfügung. Die Mitglieder der Wohngemeinschaft werden bei der Organisation des Haushaltes, der Pflege sowie bei der Gestaltung des Gruppenlebens von frei wählbaren ambulanten Betreuungs- und/oder Pflegediensten unterstützt. Ziel ist es, pflegebedürftigen Menschen ein weitgehend selbstbestimmtes Leben in einer privaten Wohnung und in Gemeinschaft mit anderen zu ermöglichen.

Eine fachlich fundierte Pflege sowie eine den Fähigkeiten und Bedürfnissen der Mitglieder angepasste Tagesstruktur sind dabei unverzichtbar.

Ambulante Betreuungs- und Wohnangebote werden von der Landeshauptstadt München ausdrücklich begrüßt und unter bestimmten Voraussetzungen gefördert (siehe Seite 12 Fördermöglichkeiten).

Allgemeiner Hinweis

Dieser Leitfaden soll Initiator*innen bei der Gründung und Umsetzung einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft unterstützen und Interessierte über notwendige Schritte informieren. Um ihn übersichtlich zu halten, sind die wichtigsten Informationen in Stichpunkten dargestellt und für Nachfragen die Kontaktdaten aufgeführt.

Im Anhang wird auf eine Literaturliste und Internetlinks verwiesen.

Der Genderstern * symbolisiert die Vielfalt von unterschiedlichen Geschlechtsidentitäten. Er erzeugt damit Sichtbarkeit auch für trans*, inter* und nicht-binäre Menschen. Damit sind auch die Personenstandseinträge „divers“ und „ohne Angabe“ berücksichtigt.

Vorbereitungsphase

Wer eine ambulant betreute Wohngemeinschaft initiieren und gründen möchte, sollte sich im Vorfeld sehr gut über Anforderungen und Rahmenbedingungen informieren.

Für die Vorbereitungs- und Planungsphase muss genügend Zeit (mindestens ein Jahr) eingeplant werden. In der Vorbereitungsphase sind unter anderem folgende Leitfragen wichtig:

- Warum möchten wir eine ambulant betreute Wohngemeinschaft gründen?
- Was sind unsere Ziele und Erwartungen? Worin liegt die Motivation?
- Welche Menschen sollen in der Wohngemeinschaft leben? Welche Gemeinsamkeiten sind uns wichtig?
- Wie groß soll die Wohngemeinschaft sein?
- In welcher Wohngegend soll die Wohngemeinschaft entstehen? Soll neu gebaut werden oder gibt es bereits eine Wohnung oder ein Haus?
- Ist der Standort gut erreichbar (öffentlicher Nahverkehr, Parkplätze)?
Gibt es in der näheren Umgebung ein attraktives Angebot (Geschäfte, Kultur, medizinische und pflegerische Versorgung)?
- Ist das Haus oder die Wohnung barrierefrei oder rollstuhlgerecht? Welche Ausstattung ist notwendig? Sind besondere Anforderungen oder Genehmigungen beispielsweise bei einer Nutzungsänderung durch die Lokalbaukommission erforderlich?
- Wer kann das Vorhaben unterstützen – ideell und/oder finanziell?
Welche Kooperationspartner*innen sind notwendig?
- Wie wird das Vorhaben finanziert? Welche finanziellen Mittel können eingesetzt werden? Wie erfolgt die laufende Finanzierung unter anderem für die Pflege, Betreuung, Haushalt, Miete, Reparaturen)?
- Ist das Projekt in dieser Gegend mit dieser Zielgruppe realistisch? Gibt es ausreichend Bedarf?
Gibt es in der näheren Umgebung bereits ein ähnliches Angebot? Entsteht damit eine sinnvolle Ergänzung oder Konkurrenz?

Gesetzliche Grundlagen

Bayerisches Pflege- und Wohnqualitätsgesetz

Gesetzliche Grundlage für eine ambulant betreute Wohngemeinschaft ist das Bayerische Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG). In Artikel 2 Absatz 3 sowie Artikel 18 ff. sind darin die Anforderungen an ambulant betreute Wohngemeinschaften beschrieben.

Zentrale Aussagen sind in Artikel 2 Absatz 4 PfleWoqG

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayPfleWoqG-2>

- Ambulant betreute Wohngemeinschaften im Sinn dieses Gesetzes sind Wohnformen, die dem Zweck dienen, pflegebedürftigen Menschen das Leben in einem gemeinsamen Haushalt und die Inanspruchnahme externer Pflege- oder Betreuungsleistungen gegen Entgelt zu ermöglichen, sodass ein Mindestmaß an gemeinsamer Lebensführung zu bewältigen ist.
- Ambulant betreute Wohngemeinschaften können trärgesteuert oder selbstgesteuert sein.

Ambulant betreute Wohngemeinschaften sind selbstgesteuert, wenn

1. die Selbstbestimmung der Mieterinnen und Mieter gewährleistet ist,
 2. die Mieterinnen und Mieter oder deren gesetzliche Vertretungs- oder Betreuungspersonen die Betreuungs- und Pflegedienste sowie Art und Umfang der Betreuungs- und Pflegeleistungen frei wählen können,
 3. die Pflege- oder Betreuungsdienste nur einen Gaststatus, insbesondere keine Büroräume in der oder in enger räumlicher Verbindung mit der ambulant betreuten Wohngemeinschaft haben und
 4. die ambulant betreute Wohngemeinschaft baulich, organisatorisch und wirtschaftlich selbstständig ist, insbesondere kein Bestandteil einer stationären Einrichtung ist, und sich nicht mehr als zwei ambulant betreute Wohngemeinschaften der gleichen Initiatoren in unmittelbarer räumlicher Nähe und organisatorischem Verbund befinden.
- Für selbstgesteuerte ambulant betreute Wohngemeinschaften, in denen nicht mehr als zwölf pflege- oder betreuungsbedürftige Personen wohnen, gelten die Bestimmungen des Dritten Teils sowie die Art. 23 und 24.

Trärgesteuerte ambulant betreute Wohngemeinschaften

Liegen die Voraussetzungen nach 3. nicht vor, ist die ambulant betreute Wohngemeinschaft trärgesteuert.

Auf trärgesteuerte ambulant betreute Wohngemeinschaften und ambulant betreute Wohngemeinschaften, in denen mehr als zwölf pflege- oder betreuungsbedürftige Personen wohnen, finden die Bestimmungen des Zweiten Teils Anwendung. Bei trärgesteuerten ambulant betreuten Wohngemeinschaften ist anstelle einer Bewohnervertretung ein Gremium der Selbstbestimmung zur Regelung der Angelegenheiten des täglichen Lebens einzurichten.

Beratung, Anzeigepflicht und Prüfung

Die örtlich zuständige Heimaufsicht/FQA bei den Landratsämtern oder den kreisfreien Städten berät und prüft jährlich, ob die Kriterien einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft erfüllt sind und die Ergebnisqualität dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entspricht.

In der Broschüre „Prüfungen in ambulant betreuten Wohngemeinschaften“ sind die Rahmenbedingungen beschrieben. Sie ist über die Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege abrufbar.

Anzeigepflicht

Das Bayerische Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (Artikel 21 Absatz 1 PflWoqG) schreibt vor, dass die Gründung einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft der Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA) mitgeteilt (angezeigt) werden muss.

Empfehlenswert ist es, die FQA so früh wie möglich über die Planung und das Konzept zu informieren und sich zu Fragen der Selbstbestimmung in ambulant betreuten Wohn-gemeinschaften und zur räumlichen Planung beraten zu lassen. Eine telefonische Terminvereinbarung ist empfehlenswert.

Kontakt

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat (KVR)
Hauptabteilung I
FQA/Heimaufsicht
Postanschrift:
Ruppertstraße 11, 80337 München

Teamleitung Pflegeeinrichtungen: 089 233-44656
Teamleitung Behinderteneinrichtungen: 089 233-44335
E-Mail: heimaufsicht.kvr@muenchen.de
Internet: www.heimaufsicht-muenchen.de

Bayerische Bauordnung

Je nach Anzahl oder Pflegebedarf der Bewohner*innen, wird eine ambulant betreute Wohngemeinschaft baurechtlich als sogenannter Sonderbau nach Bayerischer Bauordnung (BayBO) eingestuft. Das trifft zu, wenn intensivpflegebedürftige Mieter*innen oder mehr als sechs Mieter*innen in der Wohngemeinschaft wohnen. Liegen an einem Treppenhaus mehrere Einheiten (ambulant betreute Wohngemeinschaften) mit insgesamt mehr als zwölf Personen, handelt es sich ebenfalls um einen Sonderbau und es werden besondere Anforderungen an die Rettungswege gestellt.

Antrag auf Nutzungsänderung

Sollen vorhandene Wohn- oder Gewerberäume für eine ambulant betreute Wohngemeinschaft genutzt werden, handelt es sich in der Regel um eine Nutzungsänderung, für die eine Baugenehmigung eingeholt werden muss. Ausnahme sind Wohngemeinschaften mit bis zu sechs Personen in einer genehmigten Wohnung. Hier werden keine weitergehenden Anforderungen gestellt.

Bei Wohngemeinschaften, die für Menschen mit Intensivpflegebedarf (beispielsweise beatmete Patient*innen) bestimmt sind, ist wegen der besonderen Situation unabhängig von der Anzahl der Personen immer eine Baugenehmigung einzuholen.

Betriebsbeschreibung

Mit dem Bauantrag auf Nutzungsänderung sind eine Betriebsbeschreibung und ein Brandschutznachweis einzureichen, wenn dieser bauaufsichtlich geprüft werden soll.

Die Betriebsbeschreibung trifft Aussagen zur geplanten Nutzung (unter anderem zur Anzahl der Mieter*innen, Zielgruppe, Räumlichkeiten, Organisation und Personalbesetzung) und ist von den Initiator*innen zu erstellen.

Brandschutznachweis

Für ambulant betreute Wohngemeinschaften, die nach der BayBO als **Sonderbau** eingestuft werden, ist mit dem Bauantrag ein Brandschutznachweis einzureichen, in dem die Maßnahmen zum vorbeugenden Brandschutz und die Rettungswege dargestellt sind. Den Brandschutznachweis erstellen Bauvorlageberechtigte, also Personen, die auch den Bauantrag fachlich begleiten (zum Beispiel Architekt*innen oder Bauingenieur*innen).

Alternativ zur bauaufsichtlichen Prüfung kann bei Sonderbauten der Brandschutznachweis durch einen Prüfsachverständigen (PrüfSV) bescheinigt werden. Die Bescheinigung des PrüfSV (Brandschutz I) ist dann mit der Baubeginnanzeige, die Bescheinigung (Brandschutz II) mit der Anzeige der Aufnahme der Nutzung bei der Lokalbaukommission vorzulegen.

Kontakt

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV Lokalbaukommission (LBK)
Servicezentrum
Blumenstraße 19, 80331 München

Telefonische Beratung: 089 233–96484
Montag bis Donnerstag: 9 bis 16 Uhr
Freitag: 9 bis 12 Uhr
E-Mail: plan.ha4-servicetelefon@muenchen.de
Internet: www.muenchen.de/lbk

Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz (BayWoFG)

Geförderter Wohnungsbau

Wenn ambulant betreute Wohngemeinschaften im geförderten Wohnungsbau entstehen, ist die Belegungsbindung zu beachten. Dies bedeutet unter anderem, dass die Wohnung bzw. die einzelnen Zimmer der Wohnung nur an Mieter*innen vergeben werden dürfen, die eine festgelegte Einkommensgrenze nicht überschreiten.

Das Amt für Wohnen und Migration prüft auf Antrag die Voraussetzungen und stellt den Berechtigungsschein für den Bezug einer geförderten Wohnung aus.

Ein Abweichen von der Belegungsbindung ist nur in begründeten Einzelfällen und nach Genehmigung durch das Sozialreferat erlaubt.

Ein frühzeitiger Kontakt mit dem Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, sowie dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung ist bereits in der Planungsphase sinnvoll, um Fragen der Belegungsbindung und des Vergabeverfahrens zu klären.

Kontakt

Sozialreferat
Amt für Wohnen und Migration
Werinherstraße 89
81541 München

Fachsteuerung Wohnen
E-Mail: fachsteuerung-wohnen.soz@muenchen.de

Internet:

www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Wohnungsamt/Sozialwohnung.html

Kosten und Finanzierung

In einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft entstehen verschiedene Kosten. Diese werden aus privaten Mitteln und durch gesetzliche Leistungen bezahlt. Die wichtigsten Kosten sind hier kurz erläutert.

Bei notwendigen Sozialhilfeleistungen bitte die Änderungen durch das Bayerische Teilhabegesetz (BayTHG I) beachten. Dieses ist am 17.01.2018 in Kraft getreten.

Miete, Wohnkosten

Darin sind die Kosten für die privat und gemeinschaftlich genutzten Räume (Miete, Strom, Heizung, Schönheitsreparaturen, Versicherungen, Verwaltungskosten) enthalten. Diese Kosten tragen die Mieter*innen.

Mietobergrenzen bei Sozialhilfebezug

Wenn es sich um eine private und freifinanzierte Wohnung handelt, ist bei der Miethöhe (wenn die Miete innerhalb der ortsüblichen Vergleichsmieten liegt) zunächst keine Obergrenze zu beachten.

Dennoch muss bei der Kalkulation der Miethöhe die Zahlungsfähigkeit der zukünftigen Mieter*innen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für Mieter*innen, die ihren Lebensunterhalt nicht (ausreichend) aus eigenen Mitteln bestreiten können und Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - erhalten. Welche Mietobergrenze anzusetzen ist, hängt von der Art des Mietvertrags ab. Richtwerte für Bruttokaltmiete: [Mietobergrenzen München](#)

Hauptmietvertrag

Gibt es in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft nur **einen Hauptmietvertrag**, den alle Mieter*innen unterschreiben, dann werden die gesamten Aufwendungen für die Unterkunft durch die Anzahl der Mieter*innen geteilt.

Beispiel: Sechs Personen haben einen Hauptmietvertrag unterzeichnet.

Größe der Wohnung 120qm

	Gesamtkosten		Kosten pro Mieterin/Mieter
Miete	1.785 Euro	: 6	297,50 Euro
kalte Betriebskosten	400 Euro	: 6	66,70 Euro
	2.185 Euro		364,20 Euro

Die Obergrenze für die Bruttokaltmiete beträgt 297,50 Euro (1.785 Euro:6). Liegt die Miete über der aktuellen Mietobergrenze dann ist eine Klärung mit dem zuständigen Sozialhilfeträger notwendig.

Untermietverträge

Hat in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft **jede*r Mieter*in** einen eigenen **Untermietvertrag**, der das individuelle Zimmer und den Anteil an Gemeinschaftsflächen umfasst, sind die Kosten für einen Einpersonenhaushalt als angemessen anzusehen.

Beispiel: Sechs Personen, jede mit eigenem Untermietvertrag, Größe der Wohnung 180 qm, pro Person 30 qm (15 qm individuelles Zimmer und anteilig 15 qm Gemeinschaftsfläche), Mietpreis 17,50 Euro pro qm

	Gesamtkosten		Kosten pro Mieter*in
Miete	250 Euro		541,70 Euro
kalte Betriebskosten	400 Euro		66,70 Euro
	3.650 Euro		608,40 Euro

Die Kosten für einen Einpersonenhaushalt sind aus Sicht der Sozialhilfeträger als angemessen anzusehen. Dies gilt aber nicht uneingeschränkt. Die Höhe der Miete muss zur gesamten Wohnungsmiete in einem angemessenen Verhältnis stehen, zum Beispiel im Hinblick auf die Größe des Zimmers zur Gesamt-Wohnung oder deren Ausstattung (Paragraf 42a Absatz 4 SGB XII).

Die gültige Mietobergrenze für die Bruttokaltmiete finden Sie unter folgendem Link:

<https://stadt.muenchen.de/infos/mietobergrenzen.html>

Ein Mietausfall wegen nicht belegter Plätze wird im Rahmen der Sozialhilfe nicht übernommen. Bei einem Mietausfall wegen fehlender Zahlungen einer leistungsberechtigten Person können gemäß Paragraf 36 SGB XII Mietschulden zur Aufrechterhaltung der Wohnung übernommen werden.

In der Regel werden in ambulant betreuten Wohngemeinschaften Einzelmietverträge oder Untermietverträge abgeschlossen. Dadurch kann die im Bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetz geforderte Unabhängigkeit von Mietvertrag, Betreuungs- und Pflegevertrag besser eingehalten werden.

Eine Übernahme von Kosten der Unterkunft, welche die Mietobergrenze übersteigen, ist nur nach eingehender vorheriger Prüfung des jeweiligen Einzelfalls allenfalls ausnahmsweise möglich.

Wenn nur Miete im Rahmen der Sozialhilfe gezahlt wird und keine Leistungen im Rahmen der Hilfe zur Pflege, ist die Landeshauptstadt München als örtlicher Träger zuständig, nicht der Bezirk Oberbayern (siehe Punkt 3.6 Sozialhilfe).

Haushaltskosten

Kosten für Lebensmittel und andere Haushaltsmittel tragen die Mieter*innen. Werden Leistungen zum Lebensunterhalt zum Beispiel Grundsicherung nach dem SGB XII – Sozialhilfe - gewährt, sind die Haushaltskosten als Teil aus dem zu finanzieren.

Pflegekosten und Pflegeversicherung

Die Pflegeversicherung (Sozialgesetzbuch – Elftes Buch - SGB XI) übernimmt einen Teil der Pflegekosten, wenn ein Pflegegrad vorliegt. Seit 2017 wird der Grad der Pflegebedürftigkeit in fünf Pflegegrade eingeteilt. Allerdings deckt die gesetzliche Pflegeversicherung nur einen Teil der erforderlichen Leistungen ab. Der Restbetrag muss aus dem privaten Einkommen/Vermögen bezahlt werden. Reichen Einkommen und Vermögen zur Zahlung der Pflegekosten nicht aus, kann beim zuständigen Sozialhilfeträger ein Antrag auf Kostenübernahme gestellt werden. Ob die sozialhilferechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, überprüft der Sozialhilfeträger.

Wohngruppenzuschlag

Für pflegebedürftige Menschen, die in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft leben, kann die Pflegeversicherung zusätzliche Leistungen übernehmen. Sie erhalten einen pauschalen Wohngruppenzuschlag in Höhe von 214 Euro monatlich zur eigenverantwortlichen Verwendung für die Organisation und Sicherstellung der Pflege in der Wohngemeinschaft (Paragraf 38a SGB XI).

Entlastungsbetrag nach Paragraf 45b SGB XI

Pflegebedürftige in häuslicher Pflege haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich. Der Betrag kann in ambulant betreuten Wohngemeinschaften zweckgebunden zur Förderung der Selbständigkeit und Selbstbestimmtheit bei der Gestaltung des Alltags eingesetzt werden. Voraussetzung ist, dass die Leistungen qualitätsgesichert von einem anerkannten Leistungserbringern durchgeführt werden.

Anschubfinanzierung und Verbesserung des Wohnumfeldes

Für die Gründung neuer Wohngemeinschaften oder Wohngruppen kann eine Anschubfinanzierung bei der Pflegekasse beantragt werden (Paragraf 45e SGB XI). Jede*r Mieter*in kann einmalig 2.500 Euro beantragen. Die maximale Förderung pro Wohngemeinschaft liegt bei 10.000 Euro.

Zusätzlich können Zuschüsse bis zu einem Betrag in Höhe von 4.000 Euro pro Person oder einem Gesamtbetrag von 16.000 Euro pro Wohnung für Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes gewährt werden (Paragraf 40 Absatz 4 SGB XI).

Diese Leistungen sind an bestimmte Voraussetzungen gebunden und müssen bei den Pflege- und Krankenkassen beantragt werden.

Eingliederungshilfe

Für Menschen mit Behinderungen kann ein Anspruch auf Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX bestehen. Träger der Eingliederungshilfe sind gemäß Paragraf 94 Absatz 1 SGB IX in Verbindung mit Artikel 66d Absatz 1 Satz 1 AGSG die Bayerischen Bezirke.

Krankheitskosten und Krankenversicherung

Die Krankenversicherung (Sozialgesetzbuch – Fünftes Buch SGB V) übernimmt die Kosten für ärztlich verordnete Medikamente, Therapien und Behandlungsmaßnahmen im Rahmen der häuslichen Krankenpflege (beispielsweise Ergo- oder Physiotherapie, Verbandswechsel).

Bei Menschen mit Intensivpflegebedarf werden Kosten im Rahmen der medizinischen Behandlungspflege nach Paragraph 37 SGB V übernommen.

Sozialhilfe

Sozialhilfe (Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch (SGB XII)) ist eine gesetzliche Leistung, die dazu dient, ein menschenwürdiges Leben zu führen. Mieter*innen in ambulant betreuten Wohngemeinschaften, die ihren Lebensunterhalt oder ihre pflegerische Versorgung nicht (ausreichend) aus eigenen Mitteln bestreiten können, erhalten Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe.

Seit dem 01.01.2019 ist der Bezirk Oberbayern Ansprechpartner für die ambulante Hilfe zur Pflege.

Anspruchsberechtigt sind nach Paragraph 64b SGB XII (Häusliche Pflegehilfe) Personen ab einem festgestellten Pflegegrad 2. Sie haben Anspruch auf körperbezogene Maßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie auf Hilfen bei der Haushaltsführung. Die pflegerischen Betreuungsmaßnahmen umfassen verschiedene Unterstützungsleistungen zur Bewältigung und Gestaltung des Alltags, wie zum Beispiel bei der Bewältigung psychosozialer Problemlagen, bei der Tagesstrukturierung, der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte und der Beschäftigung im Alltag.

Die Grundsätze für die Vergütung im Bereich der ambulanten Hilfe zur Pflege sind im für den jeweiligen Pflegedienst gültigen Vertrag gemäß Paragraph 89 SGB XI geregelt. Es ist dort festgelegt, in welchen Kombinationen und Umfängen bestimmte Leistungen zu berücksichtigen sind.

Um eine Vereinheitlichung der Abrechnung der Pflegedienste in der oberbayerischen Landschaft der ambulant betreuten Wohngemeinschaften unter Berücksichtigung der Synergieeffekte nach Paragraph 3 Absatz 5 des jeweiligen Vertrages nach Paragraph 89 SGB XI zu erreichen, schließt der Bezirk Oberbayern ab 01.04.2022 mit den betroffenen Wohngemeinschaften eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung für die Erbringung von pflegerischen Betreuungsmaßnahmen und Hilfen zur Haushaltsführung. Die Bedarfsdeckung der individuell festgestellten körperbezogene Pflegemaßnahmen ist davon unberührt.

Fragen hierzu beantworten Ihnen gerne:

Lucia Mutengwa Telefon: 089 2198-22708 E-Mail: Lucia.Mutengwa@bezirk-oberbayern.de
Adisa Schindler Telefon: 089 2198-22509 E-Mail: Adisa.Schindler@bezirk-oberbayern.de

Weitere Informationen sowie die Ansprechpartner*innen für die Einzelfallhilfe finden Sie auf der Internetseite des Bezirks Oberbayern.

Informationen zum Antrag auf Hilfe zur Pflege finden Sie ebenfalls auf der Internetseite des Bezirks [„Informationen zum Antrag für Hilfe zur Pflege“](#)

In der Broschüre der Landeshauptstadt München [„Soziale Sicherung im Überblick“](#) sind die gesetzlichen Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) beschrieben und die freiwilligen Leistungen der Landeshauptstadt München aufgeführt (Bezugsadresse Seite 16).

Fragen zur Pflege- und Krankenversicherung beantwortet die Pflege- und Krankenkasse, bei der die Betroffenen versichert sind.

Die Abrechnung von Pflege- und Krankheitskosten erfolgt in der Regel durch den ambulanten Pflegedienst direkt mit der Pflegekasse, der Krankenkasse und dem zuständigen Sozialhilfeträger. Hinsichtlich der Sozialhilfeleistungen müssen die Leistungsberechtigten hierzu ihr Einverständnis erklären.

Kontakt

Servicestelle des Bezirks Oberbayern
Bezirk Oberbayern, Bezirksverwaltung,
Prinzregentenstraße 14, 80538 München
Postanschrift: 80535 München

Telefon: 089 2198–21010, –21011, –21012
Telefon: 089 2198–01
E-Mail: info@bezirk-oberbayern.de
Internet: www.bezirk-oberbayern.de

Fördermöglichkeiten

Die Gründung einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft ist vor allem in der Aufbau- und Anlaufphase mit erheblichen Kosten verbunden. Informieren Sie sich frühzeitig über Fördermöglichkeiten und Förderkriterien.

Anschubfinanzierung Landeshauptstadt München

Die Landeshauptstadt München fördert ambulant betreute Wohngemeinschaften in München mit einer Anschubfinanzierung von bis zu 50.000 Euro. Nach den Richtlinien zur Anschubfinanzierung können in der Aufbauphase unter anderem Umbaukosten, beispielsweise um Barrieren zu reduzieren oder Personalkosten, bezuschusst werden.

Mit dem Antrag muss unter anderem ein Konzept, in welchem beispielsweise die Zielgruppe und die Umsetzung der Selbstbestimmung, dargestellt sind, sowie ein Personalkonzept und ein Grundrissplan vorgelegt werden. Informationen zur Anschubfinanzierung finden Sie auf der Internetseite der Landeshauptstadt München <https://stadt.muenchen.de/service/info/altenhilfe-und-pflege/10323545/>

Kontakt

Landeshauptstadt München
Sozialreferat
Abteilung Altenhilfe und Pflege
St. Martin-Straße 53, 81669 München

Telefon: 089 233–68358
E-Mail: altenhilfe.soz@muenchen.de
Internet: www.muenchen.de/ambwg

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Richtlinie zur Förderung neuer ambulant betreuter Wohngemeinschaften sowie zur Förderung von Vorhaben zur Verbesserung der Lebensqualität und Rahmenbedingungen in der Pflege (WoLeRaF)

Im Wege einer Projektförderung können Investitionsaufwendungen sowie Vorhaben zur Verbesserung der Lebensqualität und der Rahmenbedingungen in der Pflege gefördert werden (bis zu 25.000 Euro für bis zu zwei Jahre, höchstens 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben).

<https://www.lfp.bayern.de/richtlinie-pflege-woleraf/>

<https://www.stmgp.bayern.de/service/foerderprogramme/foerderung-einzelprojekte-in-der-pflege/>

Förderung der pflegerischen Versorgung im sozialen Nahraum (PflegerSoNahFör)

Um den demografischen Herausforderungen gerecht zu werden, fördert der Freistaat Bayern mit einer staatlichen Investitionskostenförderung unter anderem auch ambulant betreute Wohngemeinschaften mit bis zu 60.000 Euro pro neu geschaffenen Platz.

Die festgelegten Stichtage für den Antrag und die aktuellen Richtlinien sind über folgenden Link verfügbar:

<https://www.lfp.bayern.de/pflegeresonah-investitionskostenrichtlinie/>

Bei fachlichen Fragen zur PflegerSoNahFör können Sie sich bereits vor der Antragstellung an das Landesamt für Pflege wenden oder an die jeweiligen Bezirksregierungen, welche beratend zur Seite stehen.

Kontakt

Bayerisches Landesamt für Pflege
Mildred-Scheel-Straße 4

92224 Amberg

Telefon: 09621 9669-2544

E-Mail: poststelle@lfp.bayern.de

PflegesonahFöR: pflegesonah@lfp.bayern.de

WoLeRaF: abWG@lfp.bayern.de

Internet: <https://www.lfp.bayern.de/>

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Zur Förderung der Bildung von Wohneigentum werden Wohnungsbaudarlehen im Bayerischen Wohnungsbauprogramm und im Bayerischen Zinsverbilligungsprogramm vergeben. Für Menschen mit Behinderung oder Haushalte mit Kindern gibt es zusätzliche Hilfen.

Kontakt

Bayerisches Staatsministerium des
Innern, für Bau und Verkehr
Odeonsplatz 3, 80539 München

Telefon (zentral): 089 2192-01

E-Mail: poststelle@stmi.bayern.de

Internet: www.stmi.bayern.de Wohnraumförderung

Bayerische Landesstiftung

Die Bayerische Landesstiftung fördert Projekte, die sozialen und/oder kulturellen Bezug haben und gleichzeitig gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken dienen.

Kontakt

Bayerische Landesstiftung
Alter Hof 2, 80331 München

Telefon: 089 2324166

E-Mail: landesstiftung@bls.bayern.de

Internet: www.landesstiftung.bayern.de

Anhang

Hinweis auf Broschüren - Downloads – Internetseiten

(ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

Broschüre [Selbstbestimmt leben in ambulant betreuten Wohngemeinschaften](#)

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Broschüre [Soziale Sicherung im Überblick*](#)

Leistungen für Münchner*innen in Notlagen

Herausgeber: Amt für Soziale Sicherung

Broschüre [Unterstützung und Pflege*](#)

Informationen für ältere Menschen und pflegende Angehörige

Herausgeber: Amt für Soziale Sicherung

* Beide Broschüren gibt es in mehreren Sprachen

Bezugsadresse: Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Soziale Sicherung,
St. Martin-Straße 53, 81669 München, Telefon: 089 233-68494

Ambulante Hilfe zur Pflege

Leitfaden zu den Leistungen der Sozialhilfe für Menschen mit häuslichem Pflegebedarf. Broschüre
Bezirk Oberbayern <https://www.bezirk-oberbayern.de/output/download.php?fid=2378.3946.1..PDF>

- Informationen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege
www.stmgp.bayern.de/pflege/ambulant-betreute-wohngemeinschaften/
- Koordinationsstelle ambulant betreute Wohngemeinschaften in Bayern
www.ambulant-betreute-wohngemeinschaften.de
- Ambulant betreute Wohngemeinschaften Internetseite Landeshauptstadt München
www.muenchen.de/ambwg
- Alzheimer Gesellschaft München e.V.
www.agm-online.de
- Qualitätssicherung in ambulant betreuten Wohngemeinschaften
nicht nur für Menschen mit Demenz
www.wg-qualitaet.de